



S a t z u n g

des Stadtverbandes Wesel der Kleingärtner e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Stadtverband Wesel der Kleingärtner e. V. (nachfolgend
Verband genannt) und hat seinen Sitz in Wesel.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel unter der
Nr. 0240 eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Rhein-
land der Kleingärtner e. V.

§ 2
Zweck und Ziel

1. a) Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller im Stadtgebiet von Wesel bestehenden Kleingärtnervereine.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "-Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
4. Der Verband hat sich zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, daß in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen im ausreichendem Umfange erfolgen.

5. Der Verband überläßt die im Rahmen des mit der Stadt Wesel geschlossenen Generalpachtvertrages (Zwischenpachtvertrages) zur Verfügung gestellten Flächen seinen Mitgliedern zur Nutzung als Dauerkleingärten.
6. Der Verband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes sollen die im Stadtgebiet von Wesel bestehenden Kleingärtnervereine sein. Auch Einzelpersonen kann die Mitgliedschaft verliehen werden.
2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Verbandes in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Der Beitritt muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zu, über den der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Verband vor Ablauf des ersten Halbjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
5. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen der angeschlossenen Vereine können Mitglieder durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Verband einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach dem Ausscheiden erlöschen die Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

**§ 5
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassierer,
 - dem Schrift- oder Geschäftsführer,
 - dem Beisitzer/Fachberater.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.

4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Verbandes.
Er kann zur Durchführung der Geschäfte eine andere Person bestellen.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

8. Bei erheblicher Vernachlässigung der obliegenden Pflichten können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand,
den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden, der angeschlossenen Vereine, soweit sie nicht schon Mitglied des Vorstandes sind.
2. Dem erweiterten Vorstand sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung vorzulegen. Der erweiterte Vorstand kann über die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes Bericht verlangen.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Einladungen ergehen schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Zusätzliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand und den gewählten Vertretern der angeschlossenen Vereine.

Jeder Verein entsendet für	Vereine	(Delegierte)
	mit nicht mehr als 20 Mitglieder	1 Vertreter
	21-40 "	2 Vertreter
	41-60 "	3 Vertreter
	61-80 "	4 Vertreter
	über 80 "	5 Vertreter

Maßgebend ist die Anzahl der Gärten in den angeschlossenen Vereinen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort-, zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
 - c) die Beschlußfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - e) Wahlen zum Vorstand und zum Schlichtungsausschuß
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes
 - i) die Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - j) die Beschlußfassung über Anträge
 - k) Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Verbandes der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Findet sich zur Auflösung des Verbandes eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit der Stadt nicht beeinträchtigt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Landesverband ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Anzahl der Gärten, die entsprechenden Beiträge fristgerecht zu leisten. Die Zahlungsweise und die Verzugsfolgen regelt die Kassenordnung. Mit der Zahlung der Beiträge erhalten die Mitglieder das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Verbandes. Er ist für den Eingang der Beiträge, Umlagen und sonstigen von den Mitgliedern zu zahlende Beträge verantwortlich. Er führt Buch über sämtliche Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Verbandes aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 9

Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 10

Vereinssatzungen

Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern die Annahme der Satzungsempfehlung des Landesverbandes.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verband, sowie Mitgliedern und Kleingartenpächtern die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch den Schlichtungsausschuß zu entscheiden.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 13
Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom

22. April 1988

beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

W. Bensch

Wolfgang Richter
Klaus Köteles



Vorstehende Satzungsänderung bzw. Neufassung wurde heute in das Vereinsregister Nummer o 2 4 o eingetragen.

4230 Wesel, 7. Juli 1988

bach

(Bache) Justizangestellte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts